

Absender:

.....  
.....  
.....

Datum: .....

An das  
Amtsgericht Schöneberg  
Grunewaldstr. 66/67  
10823 Berlin

### Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge im Wege der einstweiligen Anordnung

**Antragsteller/in:**

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

**g e g e n**

**Antragsgegner/in:**

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

**Kind:**

weitere Kinder siehe Anlage Kinder

<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Ich beantrage,

mir im Wege der einstweiligen Anordnung folgenden Teil der elterlichen Sorge für das o. g. Kind, ggf. ohne Anhörung der anderen Seite und des Jugendamtes allein zu übertragen:

- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- .....

**Gründe:**

- Die Eltern sind verheiratet seit dem .....
- Die Eltern haben eine gemeinsame Sorgeerklärung vor dem Jugendamt ..... zur Beurk.-Reg.-Nr. .... am ..... abgegeben.
- Die Ehe der Eltern wurde am ..... vor dem Amtsgericht ..... geschieden.
- Die noch verheirateten Eltern leben getrennt seit dem .....

Welche Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, sind zwischen den Eltern streitig ( z. B. Lebensmittelpunkt, Schulwechsel, Operationen)?

- Zur Begründung verweise ich auf die beigefügte Anlage.

Feld zur Niederschrift der Gründe:

**In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.**

Gesetzestext der §§ 156, 161 Strafgesetzbuch:

§ 156

Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 161

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

-----  
(Unterschrift Antragsteller/in)